

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Beschlüsse des Personalrats können nach § 31 Abs. 1 Satz 1 nur in einer Personalratssitzung unter persönlicher Anwesenheit der Personalratsmitglieder gefasst werden. In Zeiten der Corona-Pandemie, in denen persönlichen Kontakte weitestgehend vermieden werden sollen, sind Personalratssitzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Funktionsfähigkeit der Personalvertretungen ist damit erheblich beeinträchtigt. Damit die Personalvertretungen weiterhin ihre gesetzlichen Befugnisse, insbesondere ihre Beteiligungsrechte, wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren und mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden können.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem dargestellten Regelungsbedürfnis Rechnung und ermöglicht die Beschlussfassung der Personalvertretungen im Rahmen des schriftlichen Verfahrens sowie mittels Video- oder Telefonkonferenz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die vorübergehende Zulassung des schriftlichen Verfahrens sowie von Video- und Telefonkonferenzen entfallen Dienstreisen zu Personalratssitzungen, sodass Einsparungen in nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

In § 31 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 7 eingefügt:

„Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen lassen; § 55 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner kann sie oder er Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von drei Werktagen nach ihrer Bekanntgabe diesen Verfahren gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden widerspricht. Bei der Video- und Telefonkonferenz darf der Personalrat nur vorhandene Einrichtungen einsetzen, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Sitzung verhindern. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

Artikel 2 (Aufhebung des Artikels 1)

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), BS 2035-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 3 (Änderung der Bezirksordnung)

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 Satz 5 wird die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2020 in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Beschlüsse des Personalrats können nach § 31 Abs. 1 Satz 1 nur in einer Personalratssitzung unter persönlicher Anwesenheit der Personalratsmitglieder gefasst werden. In Zeiten der Covid-19-Pandemie, in denen persönlichen Kontakte zur Verminderung des Infektionsrisikos und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitestgehend vermieden werden sollen, sind Personalratssitzungen daher nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Funktionsfähigkeit der Personalräte ist damit erheblich beeinträchtigt. Die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen ohne physische Präsenz der Personalratsmitglieder sieht das Landespersonalvertretungsgesetz nicht vor. Lediglich für die Beschlussfassung von Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten hat der Gesetzgeber das schriftliche Verfahren zugelassen. Damit die Personalvertretungen ihre gesetzlichen Befugnisse, insbesondere ihre Beteiligungsrechte, effizienter wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass Sitzungen und Beschlussfassungen der Personalvertretung mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können. Ferner wird das bislang nur für die Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte geltende schriftliche Verfahren auf alle Personalvertretungen erweitert (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. März 2020, das damit gegenstandslos wird).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der neue Satz 2 Halbsatz 1 ermöglicht die rechtssichere Beschlussfassung des Personalrats mittels schriftlichem Verfahren, wie es bereits nach § 55 Abs. 4 Satz 1 für die Stufenvertretungen und nach § 57 Satz 2, § 55 Abs. 4 Satz 1 für den Gesamtpersonalrat zugelassen ist. Durch den Verweis auf § 55 Abs. 4 Satz 2 in Satz 2 Halbsatz 2 kann das schriftliche Verfahren nur angewandt werden, wenn ihm im Einzelfall nicht ein Drittel der Personalratsmitglieder widerspricht. Diese Regelung löst damit das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. März 2020 ab, mit dem das schriftliche Verfahren als Sofortmaßnahme zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Personalräte in Zeiten der Covid-19-Pandemie für Beschlussfassungen der Personalräte zugelassen worden ist.

Mit der Einführung der Video- und Telefonkonferenz in dem neuen Satz 3 wird durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Personalratsarbeit der Handlungsspielraum des Personalrats bei der Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen erweitert. Voraussetzung hierfür ist in Anlehnung an das schriftliche Verfahren, dass nicht mindestens ein Drittel der Personalratsmitglieder widerspricht. Der Widerspruch muss gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe der Absicht, eine Video- oder Telefonkonferenz anzuberaumen, erklärt werden. Wird ein solcher Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig erklärt, ist vom Einverständnis der Personalratsmitglieder auszugehen. Insgesamt hat der Personalrat nunmehr bei der Unmöglichkeit von Präsenzsitzungen drei Optionen, Sitzungen und Beschlussfassungen ohne die physische Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort durchzuführen, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Personalrats zu erhalten.

Der neue Satz 4 trägt bei der Video- und Telefonkonferenz den Anforderungen der IT-Sicherheit und dem Datenschutz sowie dem Gebot der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen Rechnung. Danach hat der Personalrat im Interesse der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sicherzustellen, dass nur solche Anlagen eingesetzt werden, die von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, weil sie den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes genügen. Der Einsatz von auf dem Markt verfügbarer, jedoch nicht durch die Dienststelle freigegebener Produkte ist tatbestandlich ausgeschlossen. Ferner hat der Personalrat zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es zwar keinen absoluten Schutz der Geheimhaltung geben. Der Personalrat hat aber

das in seiner Macht stehende zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses zu tun. Die teilnehmenden Personalratsmitglieder sollten daher zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und sie die übrigen Personalratsmitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Die Zuschaltung von Personalratsmitgliedern von Orten außerhalb der Dienststelle, wie etwa im Rahmen des mobilen Arbeitens oder der Telearbeit, sollte nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

Mit dem neuen Satz 5 wird eine Aufzeichnung von Video- und Telefonkonferenzen ausgeschlossen.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass die durch Video- oder Telefonkonferenz zu den Sitzungen zugeschalteten Personalratsmitglieder das Anwesenheitserfordernis des bisherigen Satzes 2 erfüllen.

Der neue Satz 7 modifiziert das Erfordernis der eigenhändigen Eintragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Anwesenheitsliste nach § 37 Abs. 1 Satz 5, indem die Vorsitzende oder der Vorsitzende die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und diese in die Anwesenheitsliste einträgt.

Über die Verweise in § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 57 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 sowie § 66 Abs. 1 Satz 1 gelten die neuen Regelungen auch für die Stufenvertretungen, den Gesamtpersonalrat, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 werden die Sonderregelungen des Artikels 1 mit Ablauf des 28. Februars 2021 aufgehoben.

Zu Artikel 3

Redaktionelle Berichtigung der durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244) vorgenommenen Änderung der Bezirksordnung.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Die Änderungen des Artikels 1 treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des Artikels 1 durch Artikel 2 tritt am 1. März 2021 in Kraft.

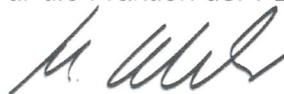
Zu Absatz 3

Artikel 3 tritt rückwirkend zum 9. Juni 2020 in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion der FDP:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



